



# Demokratieförderung und Jugendhilfe

Lübeck, 05.03.2026

4.041.2 Jugendhilfeplanung Thorsten Drescher





# „Jugendhilfe und Demokratieförderung – (k)ein einfaches Verhältnis?“

Ergebnisse des Fachtags der AG 78 im Nov. 2025

- **Die „AG 78“:** Gestaltung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit leistungsbezogenen AGs und jährlichem Fachtag (§ 78 SGB VIII)
- **Teilnehmende:** Fach- und Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe (von Kita bis Kinderschutz) sowie Engagierte und Aktive aus der Demokratieförderung in Lübeck
- **Themenauswahl:** Antidemokratische und verfassungsfeindliche Einstellungen bei jungen Menschen sowie Aktivitäten mit Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit als Ziel nehmen zu
- **Zentrale Erkenntnisse:** Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit, hat einen expliziten politischen Bildungsauftrag; ein Gebot der Neutralität, Wert- oder Positionsfreiheit ergibt sich nicht aus GG, SGB VIII oder Beutelsbacher Konsens



# Der Bildungsauftrag der offenen Kinder- und Jugendarbeit

§ 1 SGB VIII	Recht auf Entwicklung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 9 SGB VIII	Gleichberechtigung junger Menschen: Religion, kulturelle und geschlechtliche Vielfalt, Behinderung
§ 11 SGB VIII	Offene Kinder- und Jugendarbeit u.a. mit dem Schwerpunkt politische Bildung

- **JFMK Beschluss (Mai 2025)**

- Die öffentliche und freie Jugendarbeit vermittelt u.a. demokratische Werte
- Ein sog. „Neutralitätsgebot“ ist verfassungsrechtlich nicht normiert
- Unparteilichkeit heißt nicht Wertefreiheit oder Positionslosigkeit
- Der Erhalt von öffentlicher Förderung schränkt die Grundrechte (u.a. Meinungsfreiheit) der Träger der freien Jugendhilfe nicht ein, z.B. zur politischen Positionierung



## Der Beutelsbacher Konsens (1976)

- **Überwältigungsverbot:** Junge Menschen dürfen nicht an der Bildung einer eigenen Meinung gehindert werden, indem Lehrkräfte sie mit ihrer persönlichen Einstellung überrumpeln oder indoktrinieren
- **Kontroversitätsgebot:** Themen, die in Wissenschaft und Politik kontrovers behandelt werden, sollen auch in der politischen Bildung als kontrovers diskutiert werden
- **Adressat:innenorientierung:** Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, sich selbstständig eine Meinung und Haltung zu politischen Themen und der eigenen Interessen zu bilden



# Fazit

- Der Fachtag der AG 78 hat ein hochaktuelles und vieldiskutiertes Thema behandelt
- Die offene Kinder- und Jugendarbeit hat einen gesetzlichen Auftrag zur politischen Bildung und hat dabei Unparteilich zu sein, aber auf der Seite der FDGO zu stehen
- Die Träger der freien Jugendhilfe sind in der Ausübung ihrer Grundrechte frei, unabhängig davon, ob sie eine öffentliche Förderung erhalten oder nicht
- Die fachliche und rechtliche Einschätzung, u.a. der JMFK, ist eindeutig: *ein Gebot der Neutralität, Werte- oder Positionsfreiheit für die OKJA ergibt sich weder aus dem Grundgesetz, dem SGB VIII noch dem Beutelsbacher Konsens*